

# Wirksamkeitsprüfung von Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz SHG

*Präsentation vom 30. Juni 2010*



# Erkenntnisziele der Wirksamkeitsprüfung

---

Die Wirksamkeitsprüfung richtet sich an den Gesetzgeber des SHG.

Aus Sicht des Gesetzgebers standen folgende Erkenntnisziele im Vordergrund:  
Sollen die §§ 16 - 19 und 34 des SHG künftig unverändert beibehalten,  
geändert oder gestrichen werden?

# Vorgehen

---

Zeitraum:

- Zeitraum der Untersuchungen: November 2008 bis Januar 2010

Untersuchungsschritte:

- Untersuchungsschritt 1: Quantitative Analyse der Leistungsbezugsdaten aller Massnahmenteilnehmenden
- Untersuchungsschritt 2: Schriftliche Umfrage bei allen Sozialhilfebehörden
- Untersuchungsschritt 3: Interviews mit Sozialarbeitenden und -Leitenden von 5 Sozialdiensten
- Untersuchungsschritt 4: Synthese und Gesamtbeurteilung

# Nutzung von Massnahmen gem. §§16 und 19 SHG

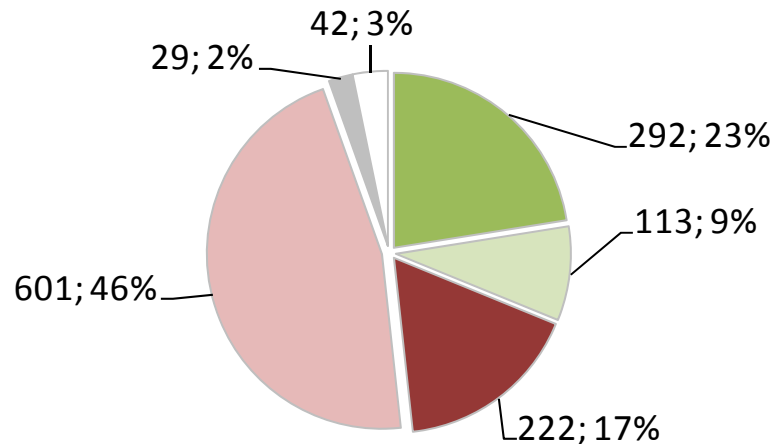
---

- Jährlich besuchen 16% aller Sozialhilfefälle eine Massnahme (Basis: Jahr 2008)
- 80% sind Massnahmen nach § 16 SHG
- Häufigste Inhalte der Massnahmen:
  - Abklärungsmassnahmen, Standortbestimmungen, Coaching, Beratung und/oder Vermittlungsunterstützung in eine Arbeitsstelle (§ 16 SHG)
  - Beschäftigungen in der betreffenden Wohngemeinde oder bei einem gemeinnützigen Verein (§ 19 SHG)

# Eingliederungserfolg nach dem Besuch von Eingliederungsmassnahmen (1/2)

## Eingliederungserfolg nach Besuch von Eingliederungsmassnahmen

(berücksichtigt werden alle Eingliederungsmassnahmen, die vor dem 31.12.2008 abgeschlossen wurden sowie alle Verfügungen bis Ende März 2009; Personen: 1299)



Bei rund 6 von 10 Fällen mit Einkommenserhöhung nach der Eingliederungsmassnahme hatte die Massnahme einen relevanten Einfluss hierauf. (=18% aller EM-Teilnehmenden)

- Fallabschluss nach der letzten Eingliederungsmassn. dank erhöhtem Einkommen (keine ALV- od. IV-Anmeldung während 2 Jahren)
- Kein Fallabschluss, jedoch erhöhtes Einkommen nach der letzten Eingliederungsmassnahme
- Fallabschluss nach der letzten Eingliederungsmassnahme ohne Eingliederung
- kein Fallabschluss und kein erhöhtes Einkommen seit der letzten Eingliederungsmassnahme
- Fallabschluss nach der letzten Eingliederungsmassnahme aus unbekanntem Gründen
- Kein Fall mit Bezug von Sozialhilfeleistungen (d.h., es liegt keine Verfügung für diese Person vor)

# Eingliederungserfolg nach dem Besuch von Eingliederungsmassnahmen (2/2)

---

- „Natürliche Streuverluste“ setzen hohen Eingliederungsrate Grenzen.
- Massnahmen nach §19 SHG weisen eine ähnliche Eingliederungsrate auf wie Massnahmen nach §16 SHG.
- Die Kosten aller insgesamt durchgeführten Eingliederungsmassnahmen sind dann kompensiert, wenn dadurch der Sozialhilfebezug der 18% eingegliederten Personen um durchschnittlich jeweils 1,8 Jahre reduziert wird.
- Andere Effekte neben der Eingliederungswirkung:
  - Eingliederungsmassnahmen übernehmen die Funktion eines „Outsourcings“ von Aufgaben der Sozialdienste im Bereiche der Arbeitsintegration
  - Effekte der Massnahmen auf Krankheitskosten, Kosten von Suchtproblemen und Delinquenz wurden nicht untersucht.

# Optimierungen

---

- Anreizsituation der Sozialarbeitenden: Massnahmen werden nicht immer mit dem Ziel eingesetzt, eine Eingliederung zu erwirken.
- Keine gemeindeeigenen Massnahmen nach § 19 SHG; vermehrt Lohnkostenbeiträge in der freien Wirtschaft
- Verkürzung des Bewilligungsverfahrens der Fördermassnahmen
- Zentralisierung von Aufgaben im Bereiche der Beschaffung und des Qualitätsmanagements der Massnahme
- Reduktion der Kostenbeteiligung seitens des Kantons ?

# Gesamtbeurteilung

---

Eine abschliessende Kosten-Nutzen-Beurteilung ist nicht möglich.

Die Erfolgsquote von 18% werten wir als ein Ergebnis, das auf der einen Seite zwar nicht als Quantensprung im Bereiche der Eingliederung von Sozialhilfebeziehenden erachtet werden kann, aber auf der andern Seite auch nicht als Begründung dienen kann, die Massnahmen zu streichen.

Die festgestellten Optimierungsmöglichkeiten sollten angegangen werden.